Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telephon 8465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Zwingerstraße 21. Telephon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 175. | Dresden, Freitag den 31. Juli 1908. | 19. Jahrg.

Die Reform der Strafgesetzung.

III.*

Wenn die Verbrechen aus den sozialen Verhältnissen und dem Geisteszustand der Verbrecher heraus entstehen, kann es nicht die Aufgabe der Strafgesetzgebung sein, die Verbrechen verhindern, die Gesellschaft schützen zu wollen. Das hat sie bisher auch niemals und nirgends erreicht, wie die Statistik lehrt. Sie kann das nur in den Fällen, in denen es sich um „geborene Verbrecher" handelt, die unter allen Umständen und immer Verbrechen begehen, wenn sie nicht gehindert werden. Aber hier handelt es sich um gemeingefährliche Geisteskranke, deren dauernde Unterbringung in geeignete Anstalten geboten ist. Kann die Strafgesetzgebung aber die Verbrechen und Vergehen nicht verhindern, dann sind die vielen und hohen Strafen zwecklos und grausam und das ist es auch, was im heutigen Rechtsbewußtsein des Volkes zum Ausdruck kommt. „Es ist ein Zeichen hoher Bildung eines Volkes, wenn es seine Strafen mildert", sagte vor einiger Zeit der Dresdner Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen in einem Vortrag über „Strafrecht und Strafprozeß, ein Kunstwerk der Zukunft". Daß heute jeder Diebstahl mit Gefängnis bestraft werden muß, ein altes Mütterchen, das ein paar Reiser im Walde aufliest, um sich ein warmes Stübchen zu machen, dafür ins Gefängnis wandern soll, das empört heute mit Recht das ganze Volk. Was ist heute nicht alles Diebstahl! Wenn alles zur Bestrafung käme, was das Gesetz als „Diebstahl" ansieht, gäbe es keinen Menschen, der noch nicht im Gefängnis war. Zweifellos ist der Begriff „Diebstahl" viel zu weit gefaßt. Und vor allem sind die Mindeststrafen in der ganzen Gesetzgebung zu hoch. Daß z. B. bei Rückfallsdiebstahl oder sogenanntem schwerem Diebstahl, auch wenn der Gegenstand noch nicht einen Pfennig wert war, die gesetzliche Normalstrafe nach Jahren Zuchthaus rechnet und auch bei Annahme mildernder Umstände die Minimalstrafe drei Monate Gefängnis beträgt, das steht mit der Rechtsauffassung des ganzen Volkes in Widerspruch. Es empört auch die Oeffentlichkeit immer wieder von neuem und mit Recht, wenn die Wegnahme einer Zigarre, einiger Stückchen Kohle, einiger Nägel oder einer Schippe Sand als „Diebstahl" unter Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft wird.

Mit der Veränderung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, der Zunahme der Bildung, der Entwicklung des Verkehrs treten die schweren Verbrechen, wie Bandenraub, Raubmord, in den Hintergrund; die feineren Formen der Vermögensdelikte Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, werden häufiger. Diese werden auch bestraft. Aber unter den neuen Verhältnissen hat sich auch eine Bestehlung und Auswucherung der menschlichen Arbeitskraft herausgebildet, des einzigen Eigentums der großen Mehrzahl der Menschen, für die noch keine Bestrafungen im Gesetze vorgesehen sind. Dagegen enthält das Strafgesetzbuch noch zahlreiche Bestimmungen, welche den Existenzbedingungen der großen Masse des Volkes, der Arbeiter, entgegenstehen. Dazu gehört alles, was dem politischen und wirtschaftlichen Kampfe in den Weg tritt und die freie Meinung hindert. Der Majestätsbeleidigungsparagraph ist ja bereits gemildert, aber daß die Verfolgung wegen Majestätsbeleidigung überlebt, zwecklos ist — vom Standpunkt der Anhänger der Monarchie aus betrachtet — und nur viel Unglück über unschuldige, harmlose Menschen bringt, ist längst erwiesen. Aber auch überhaupt die Verfolgung wegen Beleidigung ist mit der heutigen Rechtsauffassung gar nicht zu vereinigen. Gegen böswillige Verleumdungen mag eine gesetzliche Sühne angebracht sein, aber ein einfacher Angriff in der Presse oder in Versammlungen gegen irgendeine Person kann keine Schädigung einer Person oder der Gesellschaft mehr bedeuten, die strafrechtliche Verfolgung hindert aber die freie Meinungsäußerung und die Kritik und ist somit für die politische und wirtschaftliche Entwicklung schädlich. Das gleiche gilt gegenüber Religionsvergehen. Ferner fordert unsere Zeit, daß das Strafmündigkeitsalter weiter hinausgeschoben wird. Daß die Todesstrafe im Widerspruch mit dem ganzen modernen Empfinden steht, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Aber auch die geringen Freiheitsstrafen, also die Gefängnisstrafen für kleinere Delikte, müssen fallen. Für alle Strafen bis zu drei oder sechs Monaten mindestens müssen andere Strafmittel geschaffen werden, Geldstrafen nach den Vermögensverhältnissen und dergleichen. Die Hauptsache ist jedoch, daß die Begriffe des Verbrechens enger und präziser gefaßt werden und nicht mehr Handlungen strafrechtlich verfolgt werden können, die keinen Eingriff in die Rechte anderer und keine Schädigung der Gesellschaft bedeuten. Hierzu gehört u. a. auch die Bestrafung der Eltern — nicht unter ein Jahr Zuchthaus! —, die den Geschlechtsverkehr der Tochter mit ihrem Bräutigam vor der Ehe dulden, ferner der § 175 des Strafgesetzbuches usw.

Das sind einige von den vielen Forderungen, die zur Abänderung des Strafgesetzbuches erhoben werden, auch von vielen namhaften Juristen. Ein nach diesen Grundsätzen gänzlich umgestaltetes Strafrecht hätte der Strafprozeßreform vorangehen müssen.

Auch das Strafverfahren muß mit der Gesamtrichtung unsres Zeitalters in Einklang gebracht werden. Die Anhänger Lombrosos, besonders Ferri, verlangen von ihrem Standpunkt aus, daß das Strafgesetz mit seinen einzelnen Paragraphen überhaupt beseitigt werde, daß das Gesetz nur die Straftat bezeichne, aber die zu verhängende Maßregel ganz dem freien Ermessen der urteilenden Instanz überlasse. Die Richter sollten also so einen Verbrecher und ein Verbrechen untersuchen wie etwa der Arzt einen Kranken und eine Krankheitsäußerung und nach dem Ergebnis der Untersuchung entscheiden. Freilich sollten auch die Richter erfahrene Soziologen und Psychiater sein. Aber in der Gegenwart wenigstens läßt sich ein solches Strafverfahren nicht durchführen, die Klassenjustiz würde dann erst recht sonderbare Blüten treiben. Jedoch das wird ja allgemein gefordert, daß das Gesetz eine größere Berücksichtigung der Umstände ermögliche, die zum Verbrechen führten, daß also nicht unbedingt nach dem toten Buchstaben des Gesetzes geurteilt werde. Aus dieser Anschauung heraus entstand die Forderung nach Erweiterung der Schwurgerichte, die auch freisprechen können, selbst wenn der Verstoß gegen die Gesetze klar zutage liegt. Die Forderung der Schwurgerichte, das Verlangen nach Beteiligung der „Laien" aus allen Schichten des Volkes an der Strafrechtspflege, und zwar in einer Gestalt, die ihnen die Durchsetzung einer Auffassung sichert, liegt aber auch in der Gesamtrichtung der Zeit: der wachsenden Demokratie, der Selbstverwaltung, die wie auf allen andern Gebieten so auch in der Rechtsprechung allein den Interessen und Anschauungen des Volkes gerecht werden kann. Die zur Führung der Prozesse erforderlichen Berufsrichter aber müssen eine Ausbildung in den Sozialwissenschaften erhalten, Soziologen und Psychiater dürfen im Gerichtssaal nicht fehlen. Zum Schutze des Angeklagten ergibt sich ferner die Notwendigkeit — die in einem Verfassungsstaat doch selbstverständlich sein sollte —, die persönliche Freiheit des Beschuldigten in allen Abschnitten des Verfahrens ungleich besser zu wahren, als das heute der Fall ist. Von besonderem Wert für eine zuverlässige Entscheidung der Tat- und Rechtsfrage ist die unbedingte Wahrung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit in der Hauptverhandlung und daher die Beseitigung der heutigen Voruntersuchung. Aber gerade diese Beseitigung der geheimen Voruntersuchung, die von den bedeutendsten Staatsrechtslehrern, von den meisten Juristen, auch von dem Dresdner Staatsanwalt Dr. Wulffen, verlangt wird, sieht die angekündigte Reform der Strafprozeßordnung nicht vor! Das Geheimverfahren bleibt bestehen und damit der größte Mißstand.

Auf weitere Einzelheiten und auch auf die der angekündigten Strafprozeßreform kann hier nicht eingegangen werden. Das wird erst geschehen können, wenn der Gesetzentwurf vorliegt. Nur muß hierzu gleich gesagt werden, die größere Heranziehung von Laien hat keinen Zweck, wenn nicht alle Teile des Volkes mit gleichen Rechten zur Rechtsprechung zugelassen werden. „Rechtsprechung durch vom Volke gewählte Richter" verlangt das sozialdemokratische Programm und diese Forderung entspricht auch den Rechtsanschauungen des Volkes. Und vor allem notwendig ist eine Beseitigung der Staatsanwaltschaft in der heutigen Form. Jedenfalls muß ihr Anklagemonopol wesentlich beschränkt werden. Wie ungeheuerlich ist es doch, daß der Staatsanwalt die Verfolgung betreiben kann, wenn zum Beispiel in einem Geschäft ein junger Mann im Leichtsinn oder aus Not eine Unterschlagung begangen, sie gedeckt und vom Betroffenen Verzeihung erlangt hat, keine Anzeige erfolgte, niemand ein Interesse an der Bestrafung hat, aber der Staatsanwalt zufällig oder sonst irgendwie davon erfährt. Und andrerseits macht der heutige Zustand jede wirksame Verfolgung von Amtsverbrechen, die sich gegen die Rechte des Volkes richten, unmöglich.

Aus diesen hier angeführten notwendigen Umgestaltungen der Strafgesetzgebung ergibt sich von selbst, daß auch der heutige Strafvollzug, über den auch schon längst der Stab gebrochen ist, von Grund aus geändert werden muß. Jeder Zuchthausdirektor bestätigt es heute, daß ein großer Teil der Zuchthausinsassen Geisteskranke sind, die ganz wo anders untergebracht werden müssen. Für die andern Internierten aber soll die Freiheitsstrafe doch nur den Zweck haben, sie zu bessern, zu erziehen, emporzuheben, was von den heutigen Gefängnissen gewiß nicht gesagt werden kann.

Seit Jahrzehnten werden diese Reformen in der Strafgesetzgebung gefordert, heute von zahlreichen Gelehrten und Millionen des Volkes, immer lauter und dringlicher. Sie sind ein Ausfluß des demokratischen und sozialistischen Geistes. Und die Verwirklichung dieser Reformen wird in demselben Maße näher rücken, in dem dieser Geist erstarkt und die Gesetzgebung zu beeinflussen vermag.

* Siehe Dresdner Volks-Zeitung Nr. 170 und 172.

Der Fall Schücking.

Neue Verwicklungen.

Der Fall Schücking, der schon auf dem besten Wege war, „in Güte" erledigt zu werden, scheint sich neuerdings wieder etwas zu komplizieren. Schuld daran trägt die gewerbsmäßige Verlogenheit der Offiziösen, die sich's nicht nehmen lassen, schwindelhafte Behauptungen aufzustellen, die sich nach den vorliegenden Dokumenten als direkt erlogen nachweisen lassen. Es ist ganz dasselbe Spiel wie zurzeit im Falle Schellenberg. Auch diesmal behauptet die Norddeutsche Allgemeine Zeitung bewußt oder in unglaublicher Leichtfertigkeit die Unwahrheit, indem sie erklärt:

> In der Presse ist im Verlaufe der letzten Tage wiederholt ein Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister der Stadt Husum, Dr. Schücking, zum Gegenstand der Kritik gemacht worden. Die hierbei vertretene Auffassung, daß die in den Schriften des genannten Bürgermeisters zum Ausdruck gelangte politische Gesinnung der Zentralinstanz Anlaß gegeben habe, ein disziplinarisches Einschreiten anzuordnen, ist nicht zutreffend. Im Ministerium ist bisher ausschließlich der in der Abendausgabe des Berliner Tageblatts vom 15. Mai d. J. erschienene Wahlen auf dem Lande überschriebene Artikel des Bürgermeisters aus dem besonderen Gesichtspunkte zu prüfen gewesen, inwieweit darin ein allgemeiner Vorwurf gegen den Stand der preußischen Landräte, die Wahlen in unzulässiger Weise zu beeinflussen, erblickt werden müsse.
>
> Ob die Beurteilung der allgemeinen amtlichen und der schriftstellerischen Tätigkeit des Bürgermeisters Schücking dem Regierungspräsidenten zu Schleswig hinreichend Anlaß bieten konnte, das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Amte einzuleiten, bedarf noch der Prüfung, welche, nachdem der Minister des Innern soeben von seiner Besichtigungsreise nach Berlin zurückgekehrt ist und die Akten eingefordert hat, unverzüglich insbesondere nach der Richtung hin vernommen werden wird, ob nach Lage des Gesetzes eine Einstellung des Disziplinarverfahrens zurzeit noch erfolgen kann.
>
> Im weiteren Verlaufe der Preßerörterungen ist auch die Behauptung aufgestellt worden, der Minister des Innern habe auf den Bürgermeister Dr. Schücking einen Druck ausgeübt, oder ausüben lassen, um ihn zur Niederlegung einer Landtagskandidatur für die Freisinnige Volkspartei zu veranlassen. Diese Behauptung entbehrt, wie für die Mehrzahl der Leser dieser Preßäußerungen wohl nicht zweifelhaft gewesen sein kann, jeder tatsächlichen Begründung.

Mit dieser offiziösen Erklärung vergleiche man die folgenden Dokumente. Die Anklageschrift gegen Schücking lautet:

> „In den von Ihnen veröffentlichten Zeitungsartikeln (folgt Aufzählung) sowie in dem, nach den angestellten Ermittlungen von Ihnen ebenfalls verfaßten Buche: „Die Reaktion in der inneren Verwaltung Preußens" von Bürgermeister X. Y. in Z., 1908, Buchverlag der Hilfe, G. m. b. H., Schöneberg-Berlin, haben Sie eine Gesinnung bekundet und sich zu Anschauungen bekannt, die mit Ihrer Stellung als Bürgermeister und unmittelbarer Staatsbeamter unvereinbar sind.
>
> Sie haben hierdurch nicht nur die Pflichten verletzt, die Ihnen Ihr Amt auferlegt, sondern sich auch der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die Ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt. Es wird daher hierwegen gemäß § 2, 22, 23 des Disziplinargesetzes vom 21. Juni 1852 in Verbindung mit § 20 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 das Disziplinarverfahren zum Zwecke der Dienstentlassung gegen Sie eingeleitet. Zum Untersuchungskommissar habe ich der Landrat Nasse aus Husum ernannt.
>
> gez. v. Kozierowski."

Zum zweiten erklärt Schücking persönlich:

> An einem Nachmittage in den letzten Wochen vor der Landtagswahl erschien bei mir ein in Schleswig wohnender Beamter und teilte mir mit, er habe den Auftrag, mir zu sagen, ich solle möglichst bald meine Kandidatur beim Regierungspräsidenten zur Sprache bringen und die ungewöhnliche Tatsache rechtfertigen, daß ich als Bürgermeister für die freisinnige Volkspartei kandidiere; es werde mir anheimgegeben, vorzutragen, meine freisinnige Kandidatur sei notwendig, um eine dänische zu verhindern. Ich lehnte es ab, diese Erklärung abzugeben.
>
> Husum, den 28. Juli 1908. Dr. Schücking.

Die Behauptungen der Offiziösen, man habe nicht die Gesinnung des Bürgermeisters Schücking zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht und man habe zweitens auch keinen Druck auf ihn seiner Kandidatur wegen ausüben wollen, sind damit dokumentarisch widerlegt.

Inzwischen meldet die freisinnige Presse eine neue Blocktat der preußischen Regierung. Der Rektor Juds in Kolberg, Vorsitzender des über 4000 Mitglieder zählenden Pommerschen Provinzial-Lehrervereins, ist als Mitglied der Schuldeputation von der königlichen Regierung zu Köslin nicht bestätigt worden. Rektor Juds kandidierte 1907 in der Reichstagswahlkampagne als Kandidat der Freisinnigen Vereinigung im pommerschen Wahlkreis Bütow-Rummelsburg-Schlawe und 1908 bei der Landtagswahl als Kandidat der vereinigten Liberalen und Nationalliberalen im Wahlkreis Kolberg-Köslin. Jetzt wird er von Herrn Holle, dessen Ernennung die Freisinnigen als ihren Erfolg begrüßten, offenbar „wegen Mangels der erforderlichen Reife" kaltgestellt.

Das Verhalten der Regierung zeigt, daß sie das freisinnige Geschrei über den Fall Schücking sehr wenig ernst nimmt und in diesem Falle eine Taktik des Lavierens einschlägt, während sie im allgemeinen den Kurs der Demagogenriecherei unentwegt beibehält. Nach einer Information des Tags wird sogar Schücking selbst für seine schriftstellerische Tätigkeit wie ein Schuljunge mit einer „Rüge" bedacht werden. Der Freisinn soll nicht als Sieger, sondern nur als abermals Unterworfener und Gedemütigter ins Blocklager zurückkehren!

Politische Uebersicht.

Sechs Tote, sechzig Verwundete . . .

In der Nähe von Paris haben die Truppen unter demonstrierenden Arbeitern ein entsetzliches Blutbad veranstaltet. Bis jetzt liegen über die grauenhaften Ereignisse nur dürftige Nachrichten vor, die kein klares Bild von der Veranlassung zu dem Arbeitermord ergeben. Verantwortlich ist auf jeden Fall die Regierung, die schon seit langer Zeit eine systematische und brüske Verfolgung der Arbeiterorganisationen betreibt.

Die Veranlassung zu den Kundgebungen der Arbeiter war nur allzu berechtigt. In Vigneux wurden vor nicht langer Zeit zwei Arbeiter von der Polizei erschossen und auch nach dieser Bluttat hat es an der frechen Brüskierung der erregten Arbeitermassen nicht gefehlt. Unter diesen Umständen war es

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19080731/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG